

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Dasing erlässt aufgrund von Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

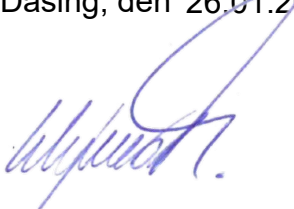
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.01.2023 außer Kraft.

Dasing, den 26.01.2026



Andreas Wiesner
Erster Bürgermeister



Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 4), den Personalkosten (Nummer 5) und den Pauschalen (Nr. 6) zusammen:

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeug HLF 20	13,80 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	5,07 €
c) Mannschaftstransportwagen (FFW Dasing)	3,70 €
d) Versorgungs-LKW	5,58 €
e) Verkehrssicherungsanhänger	0,25 €
f) Vorwarnanhänger	0,53 €
g) Notstromaggregat-Anhänger	0,00 €
h) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,70 €
i) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,70 €
j) Mannschaftsauto MTW (FFWen Ortsteile)	3,70 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

a) Löschfahrzeug HLF 20	285,99 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	50,57 €
c) Mannschaftstransportwagen (FFW Dasing)	35,94 €
d) Versorgungs-LKW	90,75 €
e) Verkehrssicherungsanhänger	4,62 €
f) Vorwarnanhänger	8,07 €
g) Notstromaggregat-Anhänger	95,00 €
h) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	263,22 €
i) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	140,82 €
j) Mannschaftsauto MTW (FFWen Ortsteile)	18,71 €

3. Leistungen der Schlauchwerkstatt
(Dienstleistungen für Feuerwehren anderer Gemeinden)

a) Waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge bis 20 m (B-C-D)	8,00 €/Stück
b) Waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge ab 21 m (B-C-D)	12,00 €/Stück
c) nur prüfen und trocknen	7,00 €/Stück
d) Einbinden einer (gelieferten) Kupplung	12,50 €/Stück
e) sonstige Pflege- und Prüfarbeiten	30,00 €/Stück

4. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt
(Dienstleistungen für Feuerwehren anderer Gemeinden)

a) Druckluftflasche füllen (300 bar bis 7 Liter)	7,50 €/Stück
b) Pressluftatmer reinigen, prüfen	14,00 €/Stück
c) Atemschutzmaske reinigen, prüfen	14,00 €/Stück
d) Lungenautomat reinigen, prüfen	14,00 €/Stück
e) sonstige Pflege- und Prüfarbeiten	35,00 €/Stunde

Notwendige Ersatzteile wie Dichtungen, Membranen, Atemfilter u.ä. werden zu den Tagespreisen, zusätzlich anteiliger Beschaffungskosten und Werkstattkosten, verrechnet.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Bei lang andauernden Einsätzen über vier Stunden werden zu den Personalkosten Verpflegungszulagen in Rechnung gestellt.

a) Stundensatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender:	28,00 €
b) Stundensatz für Sicherheitswachen ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistender (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	17,90 €

Abweichend von Nr. 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

6. Pauschalsätze

a) Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen	500,00 €
b) Fehlalarm durch Sonstige / E-Call	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
c) Wespennest entfernen	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
d) Füllung von Feuerlöscher	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
e) Bindemittel inkl. Entsorgung	40,00 €/20 kg